

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Fußballverband Sachsen-Anhalt



Geschäftszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

7.00 – 12.00 Uhr

12.30 – 15.30 Uhr

Dienstag:

7.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Freitag:

7.00 – 13.00 Uhr

39114 Magdeburg

Friedrich-Ebert-Straße 62

Tel.: 0391 850280

Fax: 0391 850 28 99

E-Mail: info@fsa-online.de

Kto.-Nr. 35 15 10 21

BLZ: 810 532 72

Stadtsparkasse Magdeburg

www.fsa-online.de

Nr.4

April

2012

Ehrungen:

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrenplakette des FSA an

Bernd Scheer
Teutonia Siegersleben

Hartmut Kielhorn
Kickers Seehausen

Ehrennadel des FSA in Gold an

Heiner Kumpe
Klädener SV

Thomas Podas
ASV Weiß-Blau Stendal

Alfred Samland
SV Eintracht Schinne

Günter Runge
Viktoria Uenglingen

Bernd Kreuziger
SG Handwerk Magdeburg

Rüdiger Lubahn
SV Blau-Weiß Schwanebeck

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Jubiläen:

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert recht herzlich und wünscht für die Zukunft beste Gesundheit und alles erdenklich Gute

Seinen 50. Geburtstag begeht am 18.05.2012 – Gerhard Bünger – Mitglied FSA-Schiedsrichterausschuss

Seinen 60. Geburtstag begeht am 21.05.2012 – Klaus Ebeling – Verantwortlicher FSA-Pokal und Mitarbeiter der FSA-Geschäftsstelle – Spielwesen

Verbandstage 2012 des Landesverbandes stehen im Focus

Wie bereits auf den Arbeitsberatungen des FSA-Vorstandes (18/19.11.2011 und 8.2.2012) informiert wurde, findet

am 14. Juli 2012 der 7. Verbandsjugendtag

im Country-Hotel Brehna statt.

Anträge auf Aktualisierung der Jugendordnung des FSA können **bis zum 16.6.2012** an die Geschäftsstelle des FSA gesandt werden.

Auf der FSA-Homepage unter „7. Jugendverbandstag“ (ab 10.6.2012) wie auch in der nächsten Ausgabe der „Amtlichen Mitteilungen“ Mai 2012 werden Thesen aus dem Bericht des Verbandsjugendvorstandes, Konzeptionsinhalte für die Arbeit im Zeitraum 2012 bis 2016 sowie organisatorische Hinweise öffentlich gemacht.

Der 7. Ordentliche Verbandstag des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt wird

am 27. Oktober 2012 in Magdeburg

durchgeführt. Die entsprechende öffentliche Einberufung wird fristgemäß erfolgen.

Julius Hirsch Preis 2012 ausgeschrieben – Jetzt bewerben!

Noch bis zum 30. Juni 2012 läuft die Ausschreibung für den Julius Hirsch Preis des Deutschen Fußball-Bundes

2012. Bewerben können sich Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die sich im Zeitraum von Juli 2011 bis Juni 2012 im Zusammenhang mit dem Fußball in besonderem Maße für Toleranz und Respekt, für Demokratie und Menschenrechte sowie gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus eingesetzt haben. Ausgezeichnet werden sowohl zeitlich befristete Aktionen als auch unbefristete Projekte.

Mit der Stiftung des Julius Hirsch Preises erinnert der Deutsche Fußball-Bund an den 1943 in Auschwitz ermordeten deutschen Nationalspieler jüdischen Glaubens. Der schnelle und torgefährliche Angriffsspieler gehörte vor dem ersten Weltkrieg zu den populärsten Fußballern Deutschlands und wurde 1910 mit der dem Karlsruher FV und 1914 mit der Spielvereinigung Fürth Deutscher Meister. Julius Hirsch steht stellvertretend für viele bedeutende jüdische Spieler, Trainer und Funktionäre, die den deutschen Fußball maßgeblich geprägt haben.

Die Bewerbungsfrist des mit insgesamt 20.000 Euro dotierten Julius Hirsch Preises endet am 30. Juni 2012. Die drei Sieger werden am Rande des WM-Qualifikationsspiels Deutschland – Schweden am 16. Oktober 2012 in Berlin feierlich ausgezeichnet.

Darüber hinaus gibt es für die Bewerber weitere attraktive Sachpreise in Form von T-Shirts und Bällen zu gewinnen.

Ausführliche Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen sind zu finden unter www.dfb.de (Bereich: Nachhaltigkeit).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch postalisch (Deutscher Fußball-Bund, Stichwort: Julius Hirsch Preis

2012, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt) oder per e-Mail (maren.feldkamp@dfb.de) angefordert werden.

Neue Beschlüsse des FSA-Vorstandes zur Änderung der Satzung und Ordnungen des FSA – gültig ab 01.07.2012

Auf der Sitzung des Vorstandes des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt am **04. April 2012** wurden folgende neue Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Ordnungen des FSA gefasst:

(Änderungen in Schwarz und Kursiv gedruckt)

Satzung FSA - § 39 Punkt 1 § 39 Der Vorstand des Kreisfachverbandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- den Vizepräsidenten,
- den Vorsitzenden des Spielausschusses,
- **Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss**
- des Jugendausschusses,
- des Schiedsrichterausschusses,
- des Lehrausschusses (Kreislehrwart),
- dem Schatzmeister,
- bis fünf Vertretern der Vereine.

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Satzung des FSA §§ 40, 41, 42, 43, 43 a Neufassung § 40 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Gerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Satzung und

Ordnungen des Verbandes aus. Der Verband gibt sich eine Rechts- und Verfahrensordnung in der die Gerichtsverfassung, die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahren und ihre Verläufe, Rechtsmittel sowie Befugnisse einschließlich der Strafbestimmungen der Gerichte bestimmt werden.

2. Die Gerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verbandsausschüssen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden sind.

3. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, in der jeweils ein Schlichter tätig ist. Diese kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden. Die in der Schlichtungsstelle eingesetzten Schlichter werden vom Verbandsvorstand berufen. Kommt keine Schlichtung zustande, kann das Verbandsgericht angerufen werden. Mit der Entscheidung über die Schlichtung ist durch den Schlichter über die Kosten des Schlichtungsverfahrens unter entsprechender Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung zu entscheiden.

4. Die Mitglieder der Gerichte werden durch den Verbandstag oder Kreisverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Gerichte sind in

gesonderten Wahlgängen von den übrigen Mitgliedern zu wählen.

5. Gerichte entscheiden nach einem Geschäftsverteilungsplan, in dem die Spruchkörper, ihre Zusammensetzung und Aufgaben durch die Vorsitzenden bestimmt werden. Mitglieder der Gerichte dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 41 Sportgericht

1. Der Verband hat ein Sportgericht zu errichten, Sitz des Sportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

2. Das Sportgericht ist zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte, für alle Verfahren der Spielberechtigung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind, für Verfahren in der Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Verwaltungsentscheidungen, für Streitigkeiten bzgl. Abrechnung von Pokalspielen oder sonstigen finanziellen Streitigkeiten des Verbandes, der Kreisfachverbände und den Mitgliedern, für Verfahren in Fällen des diskriminierenden und menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen, Vereinen oder Organen des Verbandes.

§ 42 Jugendsportgericht

1. Der Verband hat ein Jugendsportgericht zu errichten. Sitz des Jugendsportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Jugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

2. Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

§ 43 Verbandsgericht

1. Der Verband hat ein Verbandsgericht zu errichten. Sitz des Verbandsgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

2. Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden, in erster Instanz, wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird, in Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

§ 43a Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte

1. Die Kreisfachverbände haben Kreissportgerichte zu errichten. Die Kreisfachverbände können hierneben Kreisjugendsportgerichte errichten. Kreisjugendsportgerichte sind durch den Kreisverbandstag zu errichten und aufzuheben. Die Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

2. Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene sowie als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen. Soweit Kreisjugendsportgerichte errichtet sind, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene im Jugendbereich und als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

Spielordnung des FSA § 23

(5, 6)

§ 23 Nichtantreten und Ausscheiden

Ziff. 5

5. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse zurück, ist diese der erste Absteiger aus der entsprechenden Liga. Der Verein verliert das Recht, im darauf folgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. **Diese Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb endgültig aus. Der Verein verliert im laufenden Spieljahr jegliches Aufstiegsrecht.**

Alle ausgetragenen Spiele mit Beteiligung dieser Mannschaft werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten annulliert. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten

Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3 : 0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Ziff. 6

6. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen. **Im Übrigen gilt Ziff. 5.** Sie gilt als erster Absteiger. Alle bisher von ihr ausgetragenen Spiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einem Torverhältnis von 3:0 zugesprochen.

Ziff. 7

7. In den Fällen der **Ziffern 4 und 6** entscheidet das Sportgericht, auf Antrag der spielleitenden Stelle, über die Wertung der Spiele und eventuelle Sanktionen.

Spielordnung des FSA § 15

§ 15 – Neufassung

Spielbericht und Spielerpässe

1. Für jedes im Verbandsgebiet angesetzte Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen und an die zuständige spielleitende Stelle zu versenden, dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters. Die Zuständigkeit der spielleitenden Stelle richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den Spielbericht bis spätestens dreißig Minuten vor

Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen der zum Einsatz kommenden Spieler zu überreichen. Dabei ist im Verbandsgebiet der elektronische Spielbericht zu verwenden. Die KfV/SfV können für ihren Spielbetrieb hiervon Ausnahmen zulassen. Ist die Nutzung des Spielberichts in elektronischer Form gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform zu erstellen.

2. Die zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im Spielbericht durch den Verein anzugeben. Der Einsatz von Spielern, die nicht auf dem Spielbericht vor dem Spiel vermerkt worden sind, ist nicht zulässig. Korrekturen oder Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler ist bis zum Beginn des Spiels zulässig, nachdem die Übergabe des Spielberichts an den Schiedsrichter erfolgt ist, jedoch nur im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine.

3. Ein Einsatz von Spielern ohne Vorlage des Spielerpasses ist grundsätzlich unzulässig. Dem steht das Fehlen der Spielberechtigungsliste gleich. Ist wegen des Fehlens von Spielerpässen oder der Spielberechtigungsliste eine Spieldurchführung nicht zulässig, ist das Spiel dennoch durchzuführen. Die Spielberechtigung ist der spielleitenden Stelle binnen drei Tagen durch Vorlage der Spielerpässe bzw. Spielberechtigungsliste nachzuweisen.

4. Die Vereine sind berechtigt, die Spielerpässe oder sonstige zur Identifikation geeignete Dokumente

der zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler auf Übereinstimmung mit den Angaben im Spielbericht vor Beginn des Spiels zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Dem betroffenen Verein ist vom Schiedsrichter Gelegenheit zur Korrektur der Eintragungen zu geben. Die Vereine haben ihre Angaben im Spielbericht durch Unterschrift des am Spieltag berechtigten Vertreters zu bestätigen.

Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe der Angaben in elektronischer Form gleich. Die Unterschriftsleistende Person muss zur Vertretung des Vereins im Spielbetrieb berufen sein. Der Verein hat sich das Verhalten der für ihn die Unterschrift leistenden Person zuzurechnen.

Der Schiedsrichter hat die Eintragungen der Vereine zu überprüfen und Beanstandungen im Spielbericht zu vermerken.

5. Nach dem Spiel trägt der Schiedsrichter die Ein- und Auswechslungen unter Zeitangabe sowie die Torschützen. Auf Bitten der Vereine oder von Amtswegen hat der Schiedsrichter Verletzungen von Spieler, Ersatzspieler oder sonstige am Spiel Beteiligte, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereigneten, auf dem Spielbericht zu vermerken. Er hat die von den Vereinen gemachten weiteren Angaben auf dem

Spielbericht zu vermerken.

6. Der Schiedsrichter hat über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel wie Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Verhalten, Verstöße gegen die Ordnungen zu berichten. Bedient er sich eines Zusatzberichtes, ist

dieser auf dem Spielbericht anzukündigen.

7. Von den Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Vereine Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschriftsleistung zu bestätigen. Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe in elektronischer Form gleich.

8. Die Vereine haben dem Schiedsrichter einen an die zuständige spielleitende Stelle adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Versendung des Spielberichtes zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Nutzung des elektronischen Spielberichts kann die spielleitende Stelle hierauf verzichten.

9. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht unverzüglich an die spielleitende Stelle zu versenden. Soweit ein Zusatzbericht angekündigt ist, hat dieser bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tag bei der spielleitenden Stelle einzugehen. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gemäß § 40 Rechts- und Verfahrensordnung oder ist das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen worden, ist hiervon noch am Spieltag die spielleitende Stelle zu informieren.

10. Spielberichte für Spiele, die nicht Pflichtspiele gemäß § 14 sind, sind den spielleitenden Stellen der beteiligten Vereine zu übermitteln. Dies gilt auch bei Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem Verband angehören.

Spielordnung des FSA - § 4

§ 4 Spielerlaubnis, Spielerpass

2. Spielerpass

a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.

Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, ist **außerdem**, dass die Spieler/-innen auf einer von der spielleitenden Stelle bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummern, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die zuständige spielleitende Stelle, lückenlos ausgefüllt, zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen spielleitenden Stelle 3 Tage **rechtzeitig** vor dem beabsichtigten Einsatz des Spielers schriftlich oder per elektronischer Nachricht zu melden.

Spielordnung des FSA § 18

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

Redaktionelle Änderung

1. Die vom Spiel-, Frauen- und Mädchenausschuss sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KFV und Vereinen zum frühest möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben. Bei

den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 19 (1) zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene.

2. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

~~3. Für jedes Spiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen.~~

~~4. Bei Nichtantreten des Gegners oder des Schiedsrichters ist in jedem Falle ein Spielberichtsbogen auszufüllen und an den zuständigen Staffelleiter zu senden.~~

~~3.—5. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.~~

~~4.—6. Wurde gegen eine Mannschaft eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele dieser Mannschaft auf einem Platz auszutragen, der sich außerhalb des jeweiligen Ortes befindet und von dessen Ortsgrenze mindestens 20-25~~

km entfernt liegt. Für die Festlegung des Platzes ist der Spielausschuss verantwortlich. Hinsichtlich der Entfernungsgrenze treffen die KfV entsprechend ihrer territorialen Gegebenheiten besondere Festlegungen.

~~5.—7. Auf der Ersatzspielerbank dürfen einschließlich der Ersatzspieler 13 Personen Platz nehmen.~~

Jugendordnung des FSA § 6 (3.1)

§ 6 (3.1) Änderung:

3. Für eine Gastspielgenehmigung ist die SpO § 4d Ziffer 2 und 3 maßgebend und es gelten folgende Kriterien:

3.1. Der aufnehmende Verein, für den die Gastspielgenehmigung wirksam wird, **beantragt beim Verbandsjugendausschuss des FSA bzw. Jugendausschuss des KfV die Gastspielgenehmigung (Vordruck Homepage FSA) für die jeweilige Juniorin/Junior. Diese ist in Schriftform zu erteilen. Sie ist altersklassenabhängig und für ein Spieljahr gültig. Weiterhin sind die jährlichen Festlegungen in den Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen der zuständigen spielleitenden Organe zu beachten.** der zuständigen Spielleitenden Stelle (Staffelleiter) die Gastspielgenehmigung (2-facher Vordruck Homepage FSA) für die jeweilige Juniorin bzw. den Junior. Die Gastspielgenehmigung gilt nur für ein Spieljahr und ist für jedes weitere Spieljahr neu zu beantragen. Weiterhin sind die jährlichen Festlegungen in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmungen zu beachten

Jugendordnung des FSA § 13 (2)

Neu Pkt. 2 – zweiter Absatz:

Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren /Juniorinnen am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen. Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.

Die Landesmeister der A- und B-Junioren, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, erhalten das Recht an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet der jeweilige Landesmeister auf sein Aufstiegsrecht, geht das Recht zur Teilnahme an der Qualifikation zur RL an die nächstplatzierte Mannschaft über.

Mannschaften, welche den Klassenerhalt erspielt haben, werden automatisch in das folgende Spieljahr übernommen. Vereine, die ihre Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 01. Juni des laufenden Jahres der spielleitenden Stelle

Jugendordnung des FSA

§ 13

Pkt. 9 – Neufassung - Pokalspiele

a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des Pokalsiegers auf Landes- und Kreisebene angesetzt werden.

b) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokalsiegers im FSA nimmt im Juniorenbereich grundsätzlich nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins teil.

Über die Teilnahme von Mannschaften zur Ermittlung des Kreispokalsiegers entscheiden die Jugendausschüsse der KFV/SFV.

Die Teilnahme der höchstqualifizierten Mannschaften

an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht.

Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung der Landes- bzw. Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils zuständigen spielleitenden Stellen. Sie sind den Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben. Die Austragung erfolgt im Ko-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften, bis einschließlich Halbfinale, Heimvorteil.

Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

c) Der Landespokalsieger der A-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme an der I. Hauptrunde im DFB-Vereinspokal bei den A-Junioren. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA unter Beachtung der Festlegungen der DFB-Jugendordnung zum festgelegten Meldetermin.

Der Landespokalsieger der B-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme am NOFV-Pokal der B-Junioren.

Für Mannschaften welche als Spielgemeinschaften bzw. als Mannschaft mit eingesetzten Gastspielern den Landespokalsieg errangen, entfällt das Recht zur Teilnahme am Pokalwettbewerb des DFB bzw. NOFV (Rahmenrichtlinie für Regionalspiele).

Jugendordnung des FSA § 7

§ 7 Spielberechtigung im Verein

1. Junioren/Juniorinnen einer unterklassigen Mannschaft können ohne Wartefrist in einer höherklassigen

Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen.

2. Beim Wechsel zwischen unterschiedlichen Altersklassen ist der Einsatz in der unteren Altersklasse ohne Wartefrist möglich.

3. Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel in einer unterklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse seines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen möglich.

Weiterhin gelten die Bestimmungen der SpO § 5.

4. Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen, **soweit Spiele auf Kleinfeld ausgetragen werden, sind nicht mehr als 2 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen.** Junioren/Juniorinnen gehören zur höherklassigen Mannschaft, wenn sie mindestens 50 % in höherklassigen Mannschaften im Spieljahr bei Pflichtspielen zum Einsatz kamen.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA –
Komplette Neufassung

TEIL 1: Allgemeine Rechtsordnung

§ 1 Allgemeine Pflichten

Alle Vereine (unmittelbare Mitglieder), die am Spielbetrieb teilnehmen, sowie deren Mitglieder (mittelbare Mitglieder), sowie alle Organe und Ausschüsse und deren Mitglieder des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (Verband) unterstehen in allen rechtlichen Angelegenheiten des

Fußballsportes den Gerichten des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Diese haben die Pflicht, für Fairness, Ordnung und Recht im Fußballsport des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu sorgen.

§ 2 Gerichte und Spruchkörper

1. Gerichte sind

- die Kreissportgerichte
- die Kreisjugendsportgerichte, soweit sie vom jeweiligen KFV eingerichtet worden sind
- das Sportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt
- das Jugendsportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt
- das Verbandsgericht.

2. Die Gerichte können einzelne Spruchkörper (die Kammern) bilden. Der Kammer steht ein Vorsitzender vor; neben ihm müssen die Kammern mit mindestens zwei Beisitzern besetzt sein. Die Gerichte haben die Besetzung der Kammern und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern und der Einzelrichter durch ihre Vorsitzenden zu bestimmen. Mit Ausnahme des Verbandsgerichtes entscheiden die Gerichte in der Regel als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist. In diesen Fällen hat der Einzelrichter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verweisung der Rechtssache an die Kammer mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden. Die Kammer ist an die Übertragung des Rechtstreites gebunden.

3. In Verfahren gegen Fußballlehrer und Trainer mit A-Lizenz bzw. Schiedsrichter wirkt ein Mitglied des Lehrausschusses bzw. des Schiedsrichterausschusses als Beisitzer mit, welches von den Ausschüssen zu benennen ist.

4. Die Mitglieder der Gerichte sind unabhängig. Sie sind an Gesetz und

Recht gebunden und ihrem Gewissen unterworfen. Die Mitglieder der Gerichte haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

1. Die Sportgerichtsbarkeit dient der Durchsetzung von Recht und Ordnung gegenüber den Verbandsorganen, Vereinen und deren Mitgliedern. Das betrifft insbesondere

a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen sowie erlassenen Bestimmungen des Verbandes und seiner Gliederungen sowie verbindliche Bestimmungen des DFB und des NOFV,

b) Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen und Bestimmungen des Verbandes sowie seiner Gliederungen,

c) Streitigkeiten zwischen

- Verband, seinen Gliederungen und Vereinen bzw. deren Mitgliedern,**
- Vereinen und deren Mitgliedern,**
- Vereinen untereinander,**
- mittelbaren Mitgliedern untereinander**
- mittelbaren Mitgliedern unterschiedlicher Vereine.**

2. Die Gerichte entscheiden durch Urteile und Beschlüsse.

§ 4 Zuständigkeit der Gerichte

1. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich wie folgt: Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden, in Angelegenheiten des Spielbetriebes richtet sich die Zuständigkeit nach der Spielklassenzugehörigkeit der betroffenen Mannschaft. Werden in einem Gerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Gericht zuständig, in dessen

Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den folgenden Regelungen:

a) Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig

aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene, soweit Kreisjugendsportgerichte bestehen, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen im Jugendbereich,

bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

b) Das Sportgericht des FSA ist zuständig

aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene,

bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,

cc) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der

Kreissportgerichte, dd) für alle Verfahren der Spielberechtigung gemäß §§ 4 ff.

Spielordnung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind,

ee) für alle Entscheidungen gemäß § 35 Ziffer 9,

ff) für alle Entscheidungen gemäß § 12 Finanz- und Wirtschaftsordnung,

gg) für alle Entscheidungen in Verfahren gemäß § 40,

hh) sowie in allen Fällen, welche nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind.

c) Das Jugendsportgericht des FSA ist zuständig

aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich,

bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,

cc) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der

Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

d) Das Verbandsgericht des FSA ist zuständig

aa) für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden,

bb) wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird,

cc) in Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung,

dd) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des FSA und des Jugendsportgerichtes des FSA,

ee) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

3. Erachtet sich ein angerufenes Gericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so verweist es das Verfahren unverzüglich durch Beschluss nach Anhörung des Antragsstellers an das zuständige Gericht, welches an die Verweisung gebunden ist, wenn sich dessen Zuständigkeit aus den Ziffern 1 und 2 ergibt. Ein bei einem unzuständigen Gericht erhobener Rechtsbehelf oder Antrag vermag Fristen nach diesem Gesetz nicht zu unterbrechen, es sei denn die angefochtene Entscheidung enthielt keine, eine fehlerhafte oder unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

1. Verwaltungsorgane können Geldstrafen bis zu 150 EUR aussprechen, wenn gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, insbesondere soweit dies in § 42 angeordnet wird.

2. Gegen Entscheidungen gemäß Ziffern 1 ist die Anrufung gemäß § 14 zulässig.

3. Die Regelungen der Ziffern 1 und 2 gelten auch für die Gliederungen des Verbandes.

4. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.

§ 6 Fähigkeit zum Richteramt

Zum Mitglied eines Gerichtes kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem anderen Organ oder Ausschuss des FSA angehört, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 7 Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen

1. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

a) in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,

b) wenn er sich selbst für befangen hält,

c) in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter oder Zeuge selbst wahrgenommen hat.

2. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.

3. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, schriftlich anzubringen und zu begründen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen, wobei auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden kann. Ein Gesuch auf Ablehnung eines Richters kann bis zum Abschluss der Beweiserhebung gestellt werden.

4. Über das Gesuch entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des Betroffenen durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist. Entscheidet das Gericht durch Einzelrichter, so legt der Einzelrichter

das Ablehnungsgesuch mit seiner schriftlichen Stellungnahme seinem Stellvertreter nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung vor, welcher gemäß Satz 1 entscheidet. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet.

5. Wird dem Gesuch stattgegeben, ist die Gerichtsverhandlung fortzuführen, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gewährleistet ist, ansonsten wird die Verhandlung vertagt und das Verfahren vom dann berufenen Richter fortgeführt.

§ 8 Bestimmung des zuständigen Gerichts

1. Das zuständige Gericht in den Fällen des § 4 wird durch das nächst höhere Gericht bestimmt,

a) wenn das an sich zuständige Gericht an der Ausübung rechtlich oder tatsächlich gehindert ist;

b) wenn wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht zuständig ist;

c) wenn sich verschiedene Gerichte für zuständig erklärt haben.

2. Ist das zuständige Gericht aufgrund der Bestimmungen des § 7 nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren durch Übergabe der Verfahrensakte bei dem nächst höherem Gericht anhängig zu machen, welches über die Zuständigkeit entscheidet und das Verfahren dem berufenen Gericht der gleichen Instanz des Ausgangsgerichts zuweist.

3. Jeder am Verfahren Beteiligte kann das nächst höhere Gericht anrufen, welches schriftlich nach Anhörung der sonstigen am Verfahren Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. In den Fällen der Ziffer 1 kann ein angerufenes Gericht durch Vorlage des Verfahrens

die Entscheidung des nächst höheren Gerichts erwirken.

§ 9 Gebühren

1. Für Verfahren des Protestes, des Einspruches, der Berufung, der Wiederaufnahme, des Antrages nach § 11 Ziffer 1c sowie des Antrages nach § 12 Finanz- und Wirtschaftsordnung werden Gebühren erhoben für Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter auf:

- Kreisebene in Höhe von 50 €

- Landesklassenebene in Höhe von 100 €

- Landesligaebene in Höhe von 175 €

- Verbandsligaebene in Höhe von 200 €.

Für Mannschaften im Frauen- und Juniorenbereich sowie mittelbare Mitglieder, die das Verfahren im eigenen Namen führen, ist die Gebühr in halber Höhe der Klassenzugehörigkeit der betroffenen Mannschaft des Mitglieders zu entrichten.

2. Die Gebühren sind auf Aufforderung des Gerichts zu zahlen; ohne Zahlung der Gebühren hat das Gericht dem Verfahren keinen Fortgang zu geben. Die Erhebung eines Rechtsbehelfs durch ein Verwaltungsorgan des Verbandes ist gebührenfrei.

§ 10 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat derjenige zu tragen, der in dem sportgerichtlichen Verfahren unterliegt. Für die Verfahrenskosten, die einem Spieler, Schiedsrichter, Betreuer, Trainer oder sonstigen Einzelperson zur Last fallen, haften deren Vereine mit diesen als Gesamtschuldner. Mehrere unterliegende oder schuldige Beteiligte haften anteilig entsprechend ihres Haftungsbeitrages. Abweichend hiervon trägt der Antragsteller in

Verfahren gemäß § 32 die Kosten des Verfahrens auch wenn das Gericht seinem Antrag entspricht.

2. Das Gericht kann von der Erhebung oder Auferlegung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen bzw. eingezahlte Gebühren zurückzuerstatten, wenn ein Beteiligter ganz oder teilweise im Verfahren obsiegt oder dies der Billigkeit entspricht.

3. Jedes Gericht hat mit seiner instanzabschließenden Entscheidung über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgericht über die gesamten Verfahrenskosten. Wird der Rechtsstreit gemäß § 17 Ziffer 7 oder § 18 Ziffer 4 an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, so entscheidet dieses unter Berücksichtigung der Entscheidung des Berufungs- bzw. Beschwerdegerichts über die gesamten Verfahrenskosten.

4. Die Verfahrenskosten bestimmen sich nach § 16 Finanz- und Wirtschaftsordnung. Verdienstausfall oder Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 11 Tätigwerden der Gerichte

1. Gerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:

a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Mitglied,

b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans,

c) auf Antrag eines Mitgliedes, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis gestellt wird und kein Rechtsbehelf dieser Ordnung Anwendung findet.

2. Die Einleitung eines Verfahrens durch ein Gericht ist unzulässig.

3. Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Betroffener ergeben, so ist die Fortsetzung des Verfahrens bezüglich des neuen Betroffenen zulässig, wenn dies das Gericht für sachdienlich erachtet. Insoweit ist das Verfahren gegen den bisherigen Betroffenen einzustellen und gegen den neuen Betroffenen unter Wahrung seiner Rechte fortzusetzen.

§ 12 Vereinsstrafen

Soweit die Satzung oder Ordnungen eines Mitgliedes (Verein) es zulassen, kann dieses gegen die eigenen Mitglieder Strafen verhängen. Der Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht steht dies nicht entgegen. Vereinsstrafen sind für die Betroffenen mit der Anrufung anfechtbar.

§ 13 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe im Sinne dieser Ordnung sind:

a) die Anrufung,

b) der Einspruch,

c) der Protest,

d) die Berufung,

e) die Beschwerde,

f) die Wiederaufnahme

g) Anträge gemäß § 11 Nr. 1 lit. b und c und § 32.

2. Zur Ausübung eines Rechtsbehelfes ist jedes Mitglied, welches von seinem Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten wird, berechtigt. Dessen Mitglieder sind zur Ausübung berechtigt, wenn dies nach dieser Ordnung zulässig ist. Wird ein Mitglied nicht von seinem Vorstand vertreten, so ist die Ausübung durch den Vertreter ausschließlich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Das Gericht kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

3. Die Rechtsbehelfsschrift muss ihren Aussteller und den

Unterzeichner erkennen lassen, wobei der Unterzeichner zur Vertretung berufen sein muss, und die Entscheidung oder das Vorkommnis bezeichnen, welche/s Gegenstand des Verfahrens ist. Die Rechtsbehelfsschrift soll einen konkreten Antrag und die Gründe enthalten, woraus sich das Begehren ergibt.

4. Die vollständige Rechtsbehelfsschrift kann zur Einhaltung der Frist vorab mittels Telefax oder elektronischen Medien an das Gericht übersandt werden. Das Original der Rechtsbehelfsschrift muss binnen weiterer sieben Tagen beim Gericht eingegangen sein.

5. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Zustellung von Entscheidungen und Anträgen über elektronische Medien ist zulässig, wenn dies über den elektronischen Verteiler des Verbandes erfolgt und der Aussteller zweifelsfrei erkennbar ist und diese Ordnung sonst keine besondere Form der Übersendung vorsieht.

6. Erfüllt ein Rechtsbehelf oder Antrag nicht die Anforderungen dieser Ordnung, ist er durch Beschluss des Vorsitzenden des Gerichts oder durch den Einzelrichter zu verwerfen.

7. Das Gericht hat das Begehren des Rechtsbehelfsführers nach der erkennbaren Zielsetzung zu erforschen. Ist das Begehren zweifelhaft, ist der Rechtsbehelfsführer vor der Entscheidung hierüber anzuhören.

§ 14 Anrufung

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung bei dem Gericht der gleichen Ebene zulässig. Das Gericht hat die Satzungs- und Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung im angefochtenen Umfang zu überprüfen.

§ 15 Protest

1. Protest ist gegen den Ausgang eines Spieles durch die am Spiel beteiligten Mannschaften möglich. Er kann sich ausschließlich auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

2. Der Protest ist unverzüglich nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter durch den Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Spielberichtsbogen ist vom Staffelleiter dem zuständigen Gericht zu übersenden.

3. Die Protestbegründung muss innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Gericht vorliegen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Spiel. Innerhalb der gleichen Frist sind die Gebühren einzuzahlen.

4. Erfüllen Proteste nicht die Anforderungen der Ziffern 2 und 3 sind sie durch Beschluss des Gerichtes kostenpflichtig zurückzuweisen. Hiergegen findet die Beschwerde statt.

5. Erachtet das Gericht den Protest für begründet, so hat es die Spielwertung aufzuheben und Wiederholung des Spiels anzuordnen.

§ 16 Einspruch

1. Bei Verstößen gegen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen, die Spielwertungen oder besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Spielwertung betreffen, ist Einspruch zulässig. Das Gericht hat die Satzungs- und Ordnungswidrigkeit im angefochtenen Umfang zu überprüfen.

2. Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag nach dem Spiel bzw. dem Vorkommnis.

3. Nach dem letzten Spieltag im Spieljahr des jeweiligen

Wettbewerbes (Meisterschafts- und Pokalspiele) beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches fünf Tage, wobei der Tag des Spieles nicht mitgerechnet wird.

§ 17 Berufung

1. Gegen erstinstanzliche Urteile findet das Rechtsmittel der Berufung statt. Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

2. Die Berufung kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dabei hat das Berufungsgericht die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten oder neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung gemäß § 26 zulässig ist, vorgebracht werden.

3. Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu 2 Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 100 € gegen Einzelpersonen oder bis zu 250 € gegen Vereinen, bei Verfahrenseinstellungen sowie in Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer 2 a) dd) und ee) ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Berufung durch das erstinstanzliche Gericht zugelassen wird. Lässt das erstinstanzliche Gericht die Berufung zu, so ist das Berufungsgericht an diese Entscheidung gebunden. Eine

Berufung kann durch das erstinstanzliche Gericht ausschließlich zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtssache erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn der Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen zukommt.

4. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Berufungsgericht zu erheben und zu begründen.

5. Zur Erhebung der Berufung sind die Betroffenen sowie das Präsidium des FSA, die KfV im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitglieder oder deren Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter, die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen oder durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert sind.

6. Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung treffen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde. Dies gilt nicht soweit andere Beteiligte ihrerseits Berufung erhoben haben.

7. Stellt das Berufungsgericht fest, dass das erstinstanzliche Gericht gegen das Verfahrensrecht verstoßen hat oder die entscheidungserheblichen Tatsachen unzureichend festgestellt wurden und die ausgesprochene Rechtsfolge nicht zu rechtfertigen vermögen, kann es das Urteil aufheben und zur

nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurück verweisen.

§ 18 Beschwerde

1. Die Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen des Gerichtes, wenn
a) dies in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist oder
b) es sich um eine die Instanz abschließenden Entscheidung handelt, die mit der Berufung nicht anfechtbar ist.

2. Die Beschwerde ist schriftlich beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerde ist binnen von sieben Tage nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zu erheben und zu begründen.

3. Über die Beschwerde entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hilft es dieser ab und hebt die angefochtenen Entscheidung auf; ansonsten ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Die Vorlage findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung in einem Berufungsverfahren, einem Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer 2 b) dd) – gg) oder durch das Verbandsgericht ergangen ist.

4. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache an das Gericht zurück, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ansonsten wird die Beschwerde kostenpflichtig verworfen.

5. Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß Ziffer 3 und 4 ergehen durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 19 Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz

1. Der Vorsitzende des Gerichtes oder der berufene Einzelrichter ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere Spieler oder andere am Spiel Beteiligte vorzusperren, wenn diese erheblich gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen haben.

2. Gegen die Entscheidung nach Ziffer 1 kann binnen sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Vorsperre gemäß §§ 16, 17 Spielordnung bleibt unberührt.

4. Der Betroffene kann in den Fällen des §§ 16, 17 Spielordnung beim zuständigen Gericht beantragen, die Vorsperre bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz, die insoweit für die Entscheidung über die Vorsperre zuständig ist. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn es das Sportrecht erfordert, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Zeitraum der Vorsperre über den Zeitraum einer im Urteil festgesetzten Sperrstrafe hinausgeht.

§ 20 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn neue bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu bewirken. Eine Wiederaufnahme ist zulässig, wenn die eingetretenen Nachteile für den Betroffenen erheblich waren.

2. Antragsberechtigt sind die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren

Beschluss, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

3. Der Antrag kann ausschließlich innerhalb von vier Wochen nach Bekannt werden des Wiederaufnahmegrundes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft gestellt werden.

TEIL 2: Verfahrensvorschriften

§ 21 Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Wiedereinsetzung

1. Die Fristen für Anträge bzw. Rechtsbehelfe werden durch die eingetretenen Ereignisse, das Bekannt werden eines Sachverhalts bzw. die Zustellung einer Entscheidung in Gang gesetzt. Sie beginnen am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung.

2. Rechtsbehelfe und Anträge sind schriftlich innerhalb der jeweiligen Frist beim zuständigen Gericht zu erheben.

3. Für eine Zustellung ist die Zusendung per einfachen Brief ausreichend. Als Zustellungsdatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe. Der frühere Zugang ist durch den Absender, der spätere Zugang durch den Empfänger nachzuweisen. Ist der Zugang nicht aufklärbar, gilt das Schriftstück als nicht zugegangen. Bei Zustellung per Telefax gilt das Sendeprotokoll als Nachweis. Die Zustellung über elektronische Medien ist zulässig, wenn dies über den elektronischen Verteiler des Verbandes erfolgt und der Aussteller zweifelsfrei erkennbar ist und diese Ordnung keine besondere Form der Zustellung vorsieht.

4. Jede Verwaltungs- und Gerichtsentscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass kein Rechtsmittel zulässig ist. Erfolgt die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung, ist die Rechtsmittelbelehrung nach Verkündung des Entscheidungstenors durch den Vorsitzenden vorzunehmen und im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall beginnt mit der Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels, wobei der Tag der Verkündung der Entscheidung nicht mitgerechnet wird. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle für die Einreichung die zahlenden Gebühren anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung läuft die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erst nach einem Monat ab.

5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt Ziffer 3.

6. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses beim Gericht vorliegen.

§ 22 Verfahrensarten

1. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist oder die Rechtssache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das schriftliche Verfahren kann vor dem Gericht als Kammer oder dem Einzelrichter durchgeführt werden.

2. In allen anderen Fällen entscheiden das Gericht als Kammer oder der Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

3. Hat das Gericht eine mündliche Verhandlung angeordnet oder ist eine

mündliche Verhandlung durchgeführt worden, kann das Gericht die Fortsetzung im schriftlichen Verfahren anordnen, wenn die Beteiligten dem schriftlich oder zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zustimmen.

§ 23 Gerichtssprache und sprachliche Gleichstellung

1. Das Verfahren vor dem Gericht wird in deutscher Sprache geführt. Beteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der

Beteiligte selbst zu tragen. Waren die Kosten durch einen Dritten veranlasst, kann das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Verfahrenskosten, diesem die Kosten auferlegen.

2. Die Festlegungen in dieser Ordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.

§ 24 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen durch die Gerichte gelten folgende Bestimmungen, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen:

1. Von der Einleitung eines Verfahrens ist das Mitglied oder der Betroffene vom Gericht umgehend unter Übersendung der Antragsschrift und -begründung, der Bekanntgabe der Art des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts zu benachrichtigen. Das Mitglied und/oder der Betroffene kann binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Erhalt der Antragsschrift und -begründung eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht von dem Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und

das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen. § 26 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Sind an dem streitigen Verfahren Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie durch das Gericht beizuladen. Der Beschluss über die Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen, der Grund der Beiladung soll angegeben werden. Beigeladene haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Verfahrensbeteiligten. Der Beschluss über die Beiladung ist unanfechtbar.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen haben sieben Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist unter Angabe der Gründe zulässig.

4. Die Verhandlungen der Gerichte sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedern, den Verbandsorganen oder den KfV angehören. Medienvertretern können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- oder Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteiltensors nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.

5. Für einen Beteiligten sind bis zu zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Vollmacht erforderlich und in der mündlichen Verhandlung vorzulegen. Das Gericht soll auf die Vorlage mit der Ladung hinweisen. Wird ein Beteiligter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten, so genügt der Hinweis hierauf. Mitglieder von Gerichten des Verbandes oder seinen Gliederungen sind als Vertreter nicht zugelassen.

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist diese auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hin, entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Dies gilt auch für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder sogenannte IV. Offizielle. Er hat auf die Stellung sachdienlicher und zulässiger Anträge hinzuwirken. Er vernimmt anschließend die Beteiligten und die Zeugen getrennt von einander und nacheinander und führt sonstige Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung durch Verlesen der schriftlichen Stellungnahme oder des Protokolls der Vernehmung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Die Beweisaufnahme ist von dem Gericht vorzunehmen. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Die übrigen Richter und die Beteiligten können Fragen stellen, über die Zulassung einer Frage entscheidet der Vorsitzende. Den Beteiligten ist nach der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Eintritt in die Beratung ist den Beteiligten das Schlusswort zu erteilen.

7. Der Sachverhalt ist durch das Gericht von Amtswegen zu ermitteln, hierzu kann sich das Gericht der Vernehmung von Zeugen, Inaugenscheinnahme,

Sachverständigen, Urkunden, öffentliche Film- und Tonaufnahmen und der Anhörung der Beteiligten bedienen. Weitere Beweismittel sind unzulässig. Bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgehalten hat, sind sein Bericht oder seine Aussage maßgebend. Gleichmaßen gilt dies für Feststellungen des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht, jedoch einer der Assistenten oder der IV. Offizielle beobachtet haben, gilt Satz 2 entsprechend. Festgestellte

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

8. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Stimmenthaltungen sind unzulässig. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Spieler, Mitglieder als auch gegen Trainer, Junioren oder Schiedsrichter verhandelt wird und daher die Besetzung des Gericht unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis als gewahrt, wenn alle Richter beraten und bei der zu treffenden Entscheidung anwesend sind. Das Gericht entscheidet in freier Würdigung der vorliegenden Beweise.

9. Das Urteil ist im Falle der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Begründung des Urteils ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.

10. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.

11. Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 25 Anordnung des persönlichen Erscheinens

1. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen zu weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.

2. Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln. Teilt ein Beteiligter einen ausreichenden Grund für sein Nichterscheinen mit oder ist sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet, so kann das Gericht die Verhandlung durchführen, wenn dies geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem weiteren Termin oder durch Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten erfolgen.

3. Die Kosten, die Aufgrund der Säumnis eines Beteiligten oder des unentschuldigten Zeugen entstehen, hat dieser zu tragen.

§ 26 Ausschluss verspäteten Vorbringens

1. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann dem Antragsteller eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch die er sich

beschwert fühlt oder sein Begehren stützen.

2. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung auffordern,

**a) Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
b) Urkunden oder andere Sachen vorzulegen, elektronische Dokumente zu übermitteln.**

3. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Ziffern 1 und 2 bestimmten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

**a) ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichtes die Erledigung des Verfahrens verzögern würde,
b) der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
c) auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen wurde.**

4. Die im erstinstanzlichem Verfahren zu Recht zurückgewiesenen Erklärungen und Beweismittel bleiben auch im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. Neue Erklärungen und Beweismittel sind nur dann

**zuzulassen, wenn sie
a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht der ersten Instanz erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist oder
b) infolge eines Verfahrensmangels im erstinstanzlichem Verfahren nicht geltend gemacht wurden.**

§ 27 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer, der Mitglied des Gerichtes sein muss, zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:

**a) den Ort und Tag der Verhandlung,
b) die Namen der Richter und des Protokollführers,**

- c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten und deren Vertreter,
- e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors,
- f) die Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Abgabe die Rechtsmittelverzichtserklärung der Beteiligten.

§ 28 Verfahren bei Feldverweisen auf Dauer

1. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Gerichtes gesperrt.
2. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem Gericht mit dem Eingang des Spielberichts und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle bei dem Gericht eröffnet. Der Schiedsrichter hat seinen Zusatzbericht spätestens bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten, die sodann umgehend das Verfahren eröffnet. Die Mitglieder erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Gericht. Die Mitglieder und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Erhalt des Zusatzberichtes eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben.
3. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht von dem Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen. § 26 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 29 Urteile und Beschlüsse

1. Entscheidungen in der Sache erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Sonstige Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Verständigen sich die Beteiligten auf eine vergleichsweise Regelung, so stellt das Gericht das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss fest, wobei der Inhalt des Vergleiches in den Beschluss aufzunehmen ist.
3. Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
4. Die Urteile und Beschlüsse der Gerichte enthalten:
 - a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe,
 - c) Kostenentscheidung,
 - d) Rechtsmittelbelehrung,
 - e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter gemäß § 24 in der Urschrift.
5. Im Tatbestand sind der Sach- und Streitstand, die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Behauptungen sowie die gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp darzustellen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.
6. Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Dabei sind insbesondere Erwägungen der Strafzumessung im Urteil darzulegen.

§ 30 Ordnungsstrafen

1. Die Gerichte können in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss Ordnungsstrafen gegen Personen bis zu 100 € und Vereinen bis zu 300 € verhängen:

- a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen bzw. bei Missachtung von Anforderungen durch das Gericht,
- b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.
2. Bei ungebührlichem Verhalten kann das Gericht einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.
3. Im Falle des Ziffer 1 lit. a kann das Gericht dem unentschuldig Fehlenden die Verfahrenskosten auferlegen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.
4. Hat das Gericht den Verdacht, dass ein Zeuge eine wahrheitswidrige Aussage abgegeben hat, so ist der Zeuge nochmals auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hinzuweisen. Verbleibt der Zeuge bei seiner Aussage kann das Gericht bei dem Präsidenten dessen Verhalten zur Anzeige bringen, der gegen den Zeugen ein sportgerichtliches Verfahren zu beantragen hat.

§ 31 Rücknahme und Erledigung von Rechtsbehelfen

1. Rechtsbehelfe können bis Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsgegner Grund zur Antragstellung gegeben hat und der Grund nach Antragserhebung weggefallen ist. In diesem Falle kann das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.
2. Erklären die Beteiligten das Verfahren für in der Hauptsache erledigt, hat das Gericht dies festzustellen und über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung

nach freiem Ermessen zu entscheiden.

3. Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden bzw. des Gerichtes einzustellen.

§ 32 Strafenreduzierung

1. Eine rechtskräftige Strafe kann durch das Gericht gemildert oder erlassen werden, wenn der Betroffene an einer Maßnahme teilnimmt, die die Aussicht bietet, dass von dem Betroffenen nach Durchführung der Maßnahme keine weiteren Gefahren für andere Beteiligte oder den Fußballsport ausgehen und der Betroffene die Gewähr bietet zukünftig die Regeln, die Satzung und Ordnungen zu beachten und Verstöße hiergegen nicht mehr zu begehen. Eine Maßnahme im Sinne Satz 1 sind insbesondere Schulungen für Gewaltprävention, Errichten und Durchführen von Sicherheitsvorschriften, Vereinsschulungen, Ordnerschulungen, bauliche Maßnahmen, Schiedsrichter- oder Übungsleiterlehrgänge.

2. Die Durchführung der Maßnahme ist dem Gericht mit dem schriftlichen Antrag auf Erlass oder Reduzierung der Strafe in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den die Beschwerde stattfindet.

§ 33 Rechtskraft, Vollziehbarkeit und Abänderung von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Gerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig. Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit Zustellung ein.

2. Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes wird die Rechtskraft und die Vollziehbarkeit der Entscheidung

gehemmt. Rechtsbehelfe gegen Spielstrafen gemäß § 39 oder Sperrstrafen gemäß § 37 haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Geldstrafen, Verfahrenskosten und Schadenersatzleistungen werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt. Für Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, gelten die Festlegungen des § 35 Ziffer 10.

4. Eine verhängte Geldstrafe ist von dem Betroffenen unter Mithaftung seines Vereins zu zahlen.

5. Auf schriftlichen Antrag eines am Verfahren Beteiligten oder von Amtswegen kann das Gericht einen offensichtlichen Fehler in seiner Entscheidung berichtigen. Sofern die Berichtigung zum Nachteil eines Beteiligten erfolgt, ist dieser vorher anzuhören.

TEIL 3: Strafbestimmungen

§ 34 Strafvoraussetzung und Vertrauensschutz

1. Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfes vorliegen und der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Mitglieder sind verantwortlich für ihre Mitglieder, insbesondere Spieler, Betreuer, Offizielle, Schiedsrichter und Zuschauer und haften für diese nach dieser Ordnung ohne, dass sie selbst ein Verschulden treffen muss. Sie haben sich das Verhalten ihrer Mitglieder zurechnen zu lassen. Der Fußballverband und seine Gliederungen sind verantwortlich für die handelnden Personen. Sie haben sich

das Verhalten dieser Personen zurechnen zu lassen, soweit die handelnden Personen in Ausübung ihres Amtes für den Verband tätig sind.

2. Schuldhaftes Verhalten liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz. Der Versuch ist strafbar, wenn es diese Ordnung regelt. Der Versuch kann durch das Gericht milder bestraft werden als die vollendete Tat. Ein Versuch liegt in der Regel vor, wenn der Taterfolg nicht eingetreten ist, der Betroffene aber zur Tat bereits angesetzt hat.

3. Ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied handelt nicht schuldhaft, wenn es auf die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung eines Verwaltungsorgans vertraut, auch wenn sich diese als unrichtig erweist. Schützenwertes Vertrauen liegt in der Regel vor, wenn die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung schriftlich von dem zuständigen Verwaltungsorgan erteilt wurde. Die Erklärung mittels Faxübermittlung steht der schriftlichen Erklärung gleich, wenn der Aussteller zweifelsfrei zu erkennen ist.

§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweise,
- b) Geldstrafen bis zu 2.500 € gegen Personen und 20.000 € gegen Vereine,
- c) Auflagen, insbesondere im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- d) Spielsperren für Spieler und Mannschaften,
- e) Punktabbruch und Punktverlust für Mannschaften,

- f) **Ausschluss aus dem laufenden oder auf Zeit aus zukünftigen Pokalwettbewerben,**
- g) **Spielverbot und Platzsperrn für Mannschaften,**
- h) **Versetzung von Mannschaften in tiefere Spielklassen,**
- i) **Ausschluss aus Spielklassen**
- j) **Spielverbot gegen Mannschaften**
- k) **Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,**
- l) **Antrag auf Aufnahme in die Sperrliste,**
- m) **Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.**

Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist.

2. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Verstöße gegen Satzung und Ordnungen innerhalb von 2 Jahre können strafverschärfend wirken. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft.

3. Sperrstrafen werden als Zeitstrafen ausgesprochen und bestimmen eine Zeit, in der die Sperrstrafe vollzogen wird. Anfang und Ende einer Sperrstrafe sind festzulegen. Anstelle Zeitstrafen für Spieler und Mannschaften kann auch auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gemäß § 14 Spielordnung erkannt werden. Die Sperre für Pflichtspiele kann auch wettbewerbsbezogen erfolgen. Auf Spielsperren nach einzelnen Pflichtspieltagen sind alle Spiele anzuerkennen, die ausgetragen oder in sonstiger Form gewertet werden. Während des Laufes von Sperrstrafen aller Art ist der Spieler für jeden anderen Spielverkehr (Feld und Halle) seines Vereins grundsätzlich gesperrt. Fällt eine ausgesprochene Sperre nach Pflichtspielen vollständig oder teilweise in einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie

für andere Spielarten (Freundschaftsspiele, Hallenspiele und Turniere) ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Sperrstrafen aller Art wirken spieljahrübergreifend.

4. Ein gesperrter Spieler darf nicht als Schiedsrichter, - Assistent, IV. Offizieller, Trainer oder Betreuer tätig sein.

5. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Das Gericht hat im Urteil den entsprechenden Antrag stellen.

6. Für die jeweilige Straftat und Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen gemäß §§ 37 bis 42 maßgebend. Sie können von den Gerichten in begründeten Fällen unter Maßgabe der vorstehenden Ziffern über- oder unterschritten werden. Geldstrafen sind gegen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht statthaft.

7. Neben einer Strafe ist auch die Regelung von Schadensersatzansprüchen möglich, soweit dies beantragt wird.

8. Das Gericht kann von Maßnahmen gem. Ziffer 1 absehen und das Verfahren einstellen, wenn begründet anzunehmen ist, dass bereits eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen für ausreichend erscheinen und in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen, insbesondere Maßnahmen gemäß § 32 Ziffer 1 durchgeführt worden sind. Bei Geringfügigkeit kann das Gericht das Verfahren einstellen. Über die Kosten ist gemäß § 10 nach billigem Ermessen zu entscheiden.

9. Kommt ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied seinen Verpflichtungen aus rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte oder bestandskräftigen Entscheidungen

der Verwaltungsorgane, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Gliederungen trotz Mahnung nicht nach, kann das Sportgericht des FSA auf Antrag des Verbandes oder der Gliederungen nach Anhörung des Betroffenen und auf dessen Kosten, Spielsperren gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft des Mitgliedes, im Falle des Fehlens die höchstklassigste Frauenmannschaft und bei Fehlen dieser die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft aussprechen oder dem mittelbaren Mitglied untersagen, an Pflichtspielen als unmittelbar beteiligte Person, z.B. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Trainer teilzunehmen. Die festgesetzte Sperre entfällt mit der nachgewiesenen Erfüllung der Verpflichtung, ohne dass es einer Aufhebung der Sperre bedarf.

§ 36 Spielverbote, Platzsperre, Sperrliste

1. Bei einem Spielverbot gegen Mannschaften verlieren diese die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in das Spielverbot fallen, werden für diese mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

2. Gesperrte Spieler und Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung, es sei denn, es liegt eine Entscheidung nach § 35 Ziffer 3 Satz 5 vor.

3. Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele gesperrter Mannschaften auszutragen. Sie finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt. Die schuldige Mannschaft ist platzbauend und trägt alle Kosten der Spieldurchführung und Organisation.

4. Die Sperrliste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die

aus dem Verband ausgeschlossenen wurden und von keinem Verbandsmitglied aufgenommen werden dürfen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag die Sperrliste einsehen. Die Sperrliste wird auf der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

Art des Vergehens / Strafraumen

1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- Geldstrafe bis 15.000 €**
- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband**

1.1 Unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches

Verhalten im Sinne § 2 Satzung

- Geldstrafe bis 5.000 €**
- Punkt- und Torabspruch**
- Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**

2. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit, gemäß § 24 Spielordnung

- Geldstrafe bis 15.000 €**
- Punkt- und Torabspruch**
- Spiel- oder Platzsperre**
- Ausschluss aus dem Wettbewerb**
- Rückstufung in eine tiefere Spielklasse**

3. Schuldhaftes Verursachen eines Spielabbruches

- Geldstrafe bis 500 €**
- in schweren Fällen**
- Geldstrafe bis 1.000 €**
- Spielverbot oder Platzsperre bis 6 Wochen**
- Punkt- und Torabspruch**

4. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarungen zu unterstützen, sowie aktive und passive Bestechung
- Geldstrafe bis 20.000,00 €
- Herabstufung in tiefere Spielklassen

in schweren Fällen
- Spielverbot für Mannschaften
- Ausschluss aus Wettbewerben
- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

5. Unberechtigtes Mitwirken lassen von Spielern
- Punkt- u. Torabsprucheldstrafe von 50 bis 500 €

in schweren Fällen
- Geldstrafe bis 1.000 €
- Rückstufung in tiefere Spielklassen
- Spielverbot für Spielklassen bis 6 Wochen

6. Schuldhaftes Nichtantreten zu Pflichtspielen
- Punkt- und TorabspruchGeldstrafe von 30 bis 1000 €

7. Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung, Zurückziehen von Mannschaften
- Geldstrafe von 30 bis 5.000 €

8. Je fehlender Schiedsrichter entsprechend § 13 Ziffer 6 Spielordnung
- Geldstrafen bis zu:

a) im ersten Jahr oberhalb der Verbandsliga
- 200 €
Verbands- und Landesliga
- 160 €
Landesklasse
- 100 €
Kreisebene
- 80 €

b) im zweiten Jahr oberhalb der Verbandsliga
- 410 €
Verbands- und Landesliga
- 310 €
Landesklasse
- 200 €
Kreisebene
- 160 €

c) ab dem dritten Jahr oberhalb der Verbandsliga
- 620 €
Verbands- und Landesliga
- 460 €
Landesklasse
- 310 €
Kreisebene
- 260 €

d) Bei Verstößen über mehr als vier Spielserien in Folge
- Geldstrafe bis zu 2.500 €
- Spielverbot für Mannschaften
- Herabstufung in tiefere Spielklasse
8.1 Je fehlende Nachwuchsmannschaft entsprechend § 13 Ziffer 8 Spielordnung
Geldstrafen nicht unter:

Männer-Mannschaften der Verbandsliga
- 5.000 €
Männer-Mannschaften der Landesliga
- 3.000 €
Männer-Mannschaften der Landesklasse
- 2.000 €

Sie darf insgesamt 20.000 EUR pro Spieljahr nicht überschreiten.

9. Spielen ohne Spielgenehmigung oder bei Spielverbot
- Geldstrafe von 30 bis 160 €

10. Spielen gegen gesperrte Vereine
- Geldstrafe von 50 bis 500 €

11. Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen

- Geldstrafe von 30 bis 150 €

12. Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung

- Geldstrafe von 50 bis 260 €

13. Hinderung eines Spielers (einschl. der Regional- und Oberliga) an Auswahlspielen des Verbandes

- Geldstrafe von 50 bis 500 €

14. Verstöße gegen § 11 Spielordnung

- Geldstrafe von 50 bis 150 €

in schweren Fällen

- Geldstrafe von nicht unter 250 €

15. Im Falle der Nr. 4 ist der Versuch strafbar.

§ 38 Wertung von Spielen in besonderen Fällen

1. Wird ein Spiel durch Verschulden einer der beiden Vereine abgebrochen, so hat das Gericht das Spiel gegen diesen Verein mit 0 Punkten und 0:3 Tore zu werten. Dem Gegner wird das Spiel bei Unentschieden oder für ihn negativen Stand mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist das Ergebnis vor dem Abbruch des Spieles günstiger als eine 3:0 Tor-Differenz, so wird es mit dem Ergebnis vor dem Abbruch gewertet. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligter Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen, jedoch werden beiden 0:3 Tore angerechnet.

2. Das Spiel einer Mannschaft wird durch das Gericht mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie insbesondere:

a) durch mangelhaften Platzaufbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,

b) sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter zu spielen

oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will,

c) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lässt,

d) zum angesetzten Spiel nicht antritt, e) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht zu Ende geführt /werden kann,

f) wenn der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Männer bzw. Frauenmannschaften nicht den Voraussetzungen nach § 11 der Jugendordnung entsprechen.

Einem Spieler fehlt in der Regel die Spielberechtigung, wenn er keine gültige Spielerlaubnis gemäß § 4ff. Spielordnung besitzt oder im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis ist und

a) innerhalb der Wartezeit im Sinne der §§ 4ff. Spielordnung eingesetzt wird,

b) nach einem Feldverweis bis zur Entscheidung des Gerichts eingesetzt wird,

c) während des Bestehens einer Sperre gemäß § 16a Spielordnung eingesetzt wird,

d) gegen ihn eine Sperrstrafe festgesetzt ist oder ein Spielverbot besteht,

e) nicht auf dem Spielberichtsbogen oder dem elektronischen Spielberichtsbogen vor Beginn des Spiels im Sinne Regel 3 des DfB als Spieler oder Auswechselspieler oder auf der Spielberechtigungsliste seines Vereins nicht als spielberechtigt vermerkt ist,

f) wenn mit seinem Einsatz die zahlenmäßige Begrenzung einer bestimmten Altersklasse oder Spielklasse überschritten wird oder g) die Spielerlaubnis durch fahrlässig oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben des Spielers oder eines Vereins erwirkt ist.

3. Neben der Spielwertung kann das Gericht unter Anwendung von §§ 35 und 37 weitere Sanktionen gegen den schuldhaften Verein und gemäß § 39

gegen den betroffenen Spieler verhängen. Von einer Spielwertung kann nur abgesehen werden, wenn den Verein bzw. die für ihn handelnden Personen leichteste Fahrlässigkeit trifft und eine Benachteiligung anderer Vereine, deren Mannschaften in derselben Spielklasse spielen, durch das Unterlassen der Spielwertung ausgeschlossen ist.

§ 39 Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- Geldstrafe nicht unter 250 €
- Spielsperre nicht unter vier Wochen
- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

2. Rohes Spiel (wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet)

- Sperrstrafe von ein bis zwei Monaten

3. unsportliches Verhalten

- Geldstrafe bis 750 €
- Sperrstrafe bis sechs Monaten

3.1 Verstöße von Trainern o. Unsportlichkeit in der technischen Zone

- Geldstrafe bis 1.500 €
- Verbot der Ausübung des Amtes auf Zeit bis 12 Monate

3.2. unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 der Satzung

- Geldstrafe bis 2.500 €

3.3. grobes Foulspiel oder Nachschlagen ohne Ball

- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 2 Monate
- Geldstrafe bis 200 €

4. Beleidigung gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 3 Monate
- in leichten Fällen
- Geldstrafe bis 250 €

4.1. Beleidigung gegenüber Gegnern und anderen Personen

- Sperrstrafe von 1 Woche bis 1 Monat
- in leichten Fällen
- Geldstrafe bis 100 €

5. Bedrohung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

- Sperrstrafe von 4 Wochen bis 6 Monaten
- in leichten Fällen
- Geldstrafe bis 250 €

5.1. Bedrohung von Gegnern oder anderen Personen

- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 3 Monaten
- in leichten Fällen
- Geldstrafe bis 150 €

6. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten

- Sperrstrafe von 2 bis 12 Monaten
- in leichten Fällen
- Sperrstrafe nicht unter 4 Wochen

6.1. Tätlichkeiten gegen Gegner oder in leichten Fällen

- Sperrstrafe von 2 bis 4 Wochen
- Geldstrafe bis 250 €

7. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarung zu unterstützen sowie aktive und passive Bestechung

- Geldstrafe bis 2.500,00 €
- Sperrstrafe von 3 – 24 Monaten

in schweren Fällen

- **Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder Dauer**
- **Ausschluss aus dem Verband**

8. Nichtbefolgen einer Berufung zur Auswahl des Verbandes (gilt auch für Regional- und Oberliga-Mannschaften)

- **Sperrstrafe von 2 Wochen bis 3 Monaten**

9. Unberechtigtes Mitwirken eines Spielers

- **Sperrstrafe bis 4 Wochen**
- **Geldstrafe bis 250 €**

10. Verstöße gegen § 11 der Spielordnung

- **Geldstrafe bis 250 €**

11. In den Fällen der Nr. 2, 3, 3.1, 6, 6.1, 6.2 und 7 ist der Versuch strafbar.

12. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener nachweisbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung wurde, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafandrohung herab gesetzt werden.

§ 40 Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person oder Personengruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe gemäß §§ 35 und 39 verhängt.

2. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach dem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein als Strafen eine Geldstrafe gemäß § 37 sowie die Androhung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein, der das Spiel organisiert, entsprechend zu bestrafen. Im Wiederholungsfall können Strafen nach Ziffer 3 ausgesprochen werden.

3. Verstoßen mehrere Personen (Spieler, Offizielle oder Zuschauer) eines Vereins in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmung oder liegen andere schwerwiegende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann die Versetzung in einer tieferen Spielklasse erfolgen.

4. In Spielen ohne Punktevergabe kann die betreffende Mannschaft von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

5. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine

Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

6. Die Verwaltungsorgane des Fußballverbandes und seiner Gliederungen sind verpflichtet, bei Kenntniserlangung von Vorfällen, die nach den Ziffern 1 bis 5 zu verfolgen sind, ein Verfahren Sportgericht des FSA einzuleiten, welches abschließend entscheidet.

§ 41 Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

Vergehen / Strafraumen:

Wer als Schiedsrichter:

- **bewusst Spielergebnisse manipuliert**
- **Sperre bis zu einem Jahr oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verband**

- **herausgestellte Spieler bewusst nicht meldet bzw. andere Vorgänge verschweigt oder falsch berichtet**
- **Sperre bis zu einem Jahr oder Ausschluss aus dem Verband**

- **sich materielle Vorteile gewähren lässt**
- **Geldstrafe bis 2500 €**

- **Schiedsrichterassistenten, Spieler, Trainer und Zuschauer beleidigt**
- **Geldstrafe bis 500 €**
- **in schweren Fällen**
- **Sperre bis zu einem Jahr**

- **seinen Schiedsrichterausweis missbraucht**
- **Geldstrafe bis 50 €**

- **bei seiner Abrechnung des Einsatzes die Spesensätze und Reisekosten überschreitet**
- **Geldstrafe von 50 bis 500 €**
- **im Wiederholungsfall**

- Geldstrafe bis 1000 €

- unbegründet nicht antritt

- Geldstrafe von 10 bis 30 €

§ 42 Verwaltungsstrafen

a) Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich

Gemäß § 5 können die spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane der KFV/SFV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Geldstrafen aussprechen.

1. Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören, oder gegen gesperrte Mannschaften

-Geldstrafe bis 100 €

2. Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen Spielausschusses

- Geldstrafe bis 100 €

3. Durchführung nicht genehmigter Turniere

- Geldstrafe bis 80 €

4. mangelhafter Platzaufbau oder Nichtbeachtung der Forderung des Schiedsrichters

- Geldstrafe bis 80 €

- Geldstrafe bis 50 €

5. Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen/ Turnieren

- Geldstrafe bis 50 €

6. Nichteinhaltung von Terminen oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung

- Geldstrafe in Höhe von 30 €

7. Nichtmeldung einer Spielergebnisses entsprechend der Ausschreibung (betrifft VBL und LL Herrenbereich) Erwachsenenbereich + Nachwuchs pro fehlendes Ergebnis

- Geldstrafe in Höhe von 30 €

- Geldstrafe in Höhe von 10 €

8. Nichterneuerung des Spielerpassbildes
- Geldstrafe in Höhe von 10 €

9. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses
- Geldstrafe in Höhe von 10 €
- je Pass im Wiederholungsfalle
- Geldstrafe in Höhe von 20 €

10. Nichteinreichen des Spielerpasses (Kopie) nach Spielen ohne Pass bzw. unvollständigem Pass innerhalb von 3 Tagen beim Staffelleiter je Pass
- Geldstrafe in Höhe von 20 €

11. Fehlen der Unterschrift auf dem Spielbericht
- Geldstrafe in Höhe von 10 €

12. Nichtanforderung eines Schiedsrichters bei Freundschaftsspielen/Turnieren
- Geldstrafe in Höhe von 10 €

b) Verwaltungsstrafen im Jugendbereich

Gemäß § 5 können die Jugendausschüsse der KfV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 3a Spielordnung – in Erweiterung des § 5 – Sperrstrafen und Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben.

1. Spielsperren gegen Spieler wegen

1.1 Beleidigung des Schiedsrichters, Assistenten, Gegners und übriger Personen
- Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.2 Grobes Foulspiel, Nachschlagen ohne Ball
- Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.3 Bedrohung des Schiedsrichters, Assistenten, Gegners und übriger Personen
- Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.4 Unsportliches Verhalten, absichtliches Handspiel, Notbremse, Anspucken, Werfen von Gegenständen
- Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.5 Unberechtigtes Fernbleiben bei Auswahlaufgaben
- Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

Die Pflichtspieltage sind im Verwaltungsentscheid genau auszuweisen. Während dieser Sperrstrafe ist der Junior/die Juniorin auch für alle anderen zur Austragung kommenden Pflichtspiele des Vereins gesperrt. Erscheint die Tat mit den angedrohten Strafen nicht ausreichend bestraft, ist ein Verfahren beim Gericht einzuleiten.

2. Geldstrafen gegen Vereine

2.1 Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören, oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine
- bis 100 €

2.2 Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen Jugendausschusses
- bis 100 €

2.3 Durchführung nicht genehmigter Turniere
- bis 80 €

2.4 Verlegung von Pflichtspielen ohne Genehmigung
- bis 30 €

2.5 Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung
- bis 30 €

2.6 Nichtmeldung des Spielergebnisses an die spielleitende Instanz entsprechend der Ausschreibung
- 10 €

2.7 Nichterneuerung des Spielerpassbildes
- 10 €

2.8 Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses
- 10 €
im Wiederholungsfalle
- 20 €

2.9 Nichtvorlage des Spielerpasses nach Spielen ohne Pass oder mit unvollständigem Pass innerhalb von 3 Tagen
- 10 €

2.10 Fehlen eines Spielberichtsbogen
- 10 €

2.11 Fehlen der Unterschrift des Beauftragten des Vereins auf dem Spielbericht bzw. unleserlich und unkorrekt ausgefüllt
- 10 €

2.12 Nichtübergabe eines frankierten/adressierten Briefumschlages an den Schiedsrichter zur Versendung des Spielberichtes
- 10 €

2.13 Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen/Turnieren
- 10 €

2.14 Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen/Turnieren bis
- 50 €

2.15 Behinderung eines Junior/einer Juniorin zu Teilnahme an Auswahlaufgaben
- bis 50 €

2.16 Mangelhafter Platzaufbau sowie Nichtbeachtung der Forderungen des Schiedsrichters
- bis 50 €

2.17 Unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Verbandes
- bis 75 €

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 43 Verjährung

1. Verstöße nach §§ 37, 39, 40 verjähren nach sechs Monaten. Verstöße nach § 37 Ziffer 4 und § 39 Ziffer 7 und andere Verstöße verjähren nach fünf Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Gerichts oder jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung; damit beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrages beim zuständigen Gericht.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. In diesem Falle haften die beteiligten Vereine als Gesamtschuldner für den Betroffenen im Sinne § 33 Ziffer 4 mit. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielserie kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden. Entscheidend ist die Einleitung des Verfahrens beim erstinstanzlich zuständigen Gericht.

§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die vorstehende Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit ihrer

Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung zum 01.07.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechts- und Verfahrensordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.

2. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei einem Gericht anhängig waren, gilt die Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer bisherigen Fassung. Gleiches gilt für Satzungs- und Ordnungsverstöße oder Vorkommnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens begangen oder vorgefallen waren. Ab dem 01.07.2012 finden die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer aktuellen Fassung auf alle Verfahren, Satzungs- und Ordnungsverstöße oder Vorkommnisse Anwendung. Ändert sich hierdurch die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, so hat das bisher zuständige Gericht das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss seines Vorsitzenden oder des Einzelrichters an das zuständige Gericht zu verweisen.

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA § 9.1

§ 9 Kassenverwaltung in den Kreisfachverbänden
Ergänzung in 9.1.

1. Die Kreisfachverbände führen ihre Kassengeschäfte in eigener Verantwortung. **Bei Rechtsgeschäften, die die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2500,00 Euro zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung des Präsidiums des FSA auf Antrag des KFV erforderlich.**

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA § 9

§ 9 Kassenverwaltung in den Kreisfachverbänden
Ergänzung Neuer Punkt 9.7.

7. Bei einem personellen Wechsel im Vorstand des KFV sind alle Unterlagen an den neuen Vorstand zu übergeben; besonders ist darauf zu achten, wenn ein Wechsel des Schatzmeisters vorliegt. Von der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Belege (Einnahmen, Ausgaben, Ausgangsrechnungen usw.), Buchungsunterlagen, Sachkontenblätter, Summen-Saldenlisten sind 10 Jahre aufzubewahren.

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA Anlage 1

Anlage 1 – Reisekostenbestimmungen

Ergänzung in Punkt 2.3

2.3 Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Kalendertag, wenn kein Anspruch auf Tagegeld besteht 10,00 Euro.

Sitzungsgeld wird für Sitzungen gewährt, zu welchen vom FSA eingeladen wird (Ausschusssitzungen, Präsidiums- und Vorstandssitzungen).

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, Anlage 3

Punkt 5 – Verwaltungsgebühren
Passstelle

Punkt 6 – Trainerausweise

Punkt 8 – Schiedsrichterausweise

Punkt 5 – Verwaltungsgebühren Passstelle

Ausstellung von Spielerpässen

Neuausstellung Jugendliche	
Neu	4,00 Euro
Neuausstellung Erwachsene	
Neu	8,00 Euro
Vereinswechsel Jugendliche	
Neu	7,50 Euro
Vereinswechsel Erwachsene	
Neu	15,00 Euro
Zweitschrift Jugendliche	
Neu	10,00 Euro
Zweitschrift Erwachsene	
Neu	15,00 Euro
Spielerpass, für Spieler, die aus dem Ausland kommen	
Neu	15,00 Euro
Passerneuerung	
Neu	5,00 Euro
Vorzeitige Freigabe A-Junioren	
Neu	5,00 Euro
Nachträgliche Freigabe	
Neu	10,00 Euro
zzgl. 7 % Umsatzsteuer	

Punkt 6 – Gebühren Trainer

4. Anstrich

- Trainerausweise Bearbeitungsgebühr

Neu	10,00 Euro
zzgl. 7 % Umsatzsteuer	

Punkt 8 – Gebühren

- Schiedsrichterausweise

Neu	10,00 Euro
zzgl. 7 % Umsatzsteuer	

Aktuelle Daten für das Organisationshandbuch „FSA-KOMPAKT“ für die Saison 2012/13

Für die Erarbeitung des Organisationshandbuches „FSA-KOMPAKT“ 2012/13 werden die aktuellen Daten der Vereine im Landesmaßstab benötigt. Es wird

gebeten, den beiliegenden Vordruck **bis zum 15.06.2012** ausgefüllt an die FSA-Geschäftsstelle zurückzusenden. Eingänge nach diesem Termin können aus redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Endspiel um den Krombacher Pokal der Herren erneut im Paul- Greifzu-Stadion in Dessau

Wie im Vorjahr, als fast 4.000 Zuschauer beim 2:0 Erfolg des Halleschen FC gegen den FC Grün-Weiß Piesteritz dabei waren, trägt der Fußballverband Sachsen-Anhalt das Endspiel um den Krombacher Pokal der Herren im Paul-Greifzu-Stadion Dessau aus.

Am Mittwoch, den 23. Mai 2012 um 19:00 Uhr treffen der Haldensleber SC und der Hallesche FC aufeinander. Verbandsligist Haldensleber SC hatte bereits am Ostersonntag im Halbfinale um den Krombacher Pokal für die große Sensation gesorgt und den 1. FC Magdeburg nach Elfmeterschießen mit 7:6 aus dem Rennen geworfen. Der Einzug ins Landespokal-Finale ist der bisher größte Erfolg in der Vereinsgeschichte der Ohrestädter.

Pokalverteidiger Hallescher FC ließ sich im Halbfinale am Maifeiertag beim Verbandsligisten 1.FC Lok Stendal nicht überraschen. Die Schützlinge von Trainer Sven Köhler gewannen mit 7:0 und zogen zum fünften Mal in Folge in ein Landespokalfinale von Sachsen-Anhalt ein.

Seit der Gründung des FSA im August 1990 wird der Landespokal jährlich ausgespielt. Erster Pokalsieger wurde 1991 der Wernigeröder SV Rot-Weiß. Mit acht Siegen ist der 1. FC Magdeburg die erfolgreichste

Pokalmannschaft unseres Bundeslandes. Der Hallesche FC konnte die begehrte Trophäe bisher fünfmal gewinnen.

Um das Finale 2012 zu einem Erlebnis für die ganze Familie werden zu lassen und den Aufenthalt im Paul-Greifzu-Stadion für Familien so angenehm und erschwinglich wie möglich zu gestalten, gibt es Familienkarten zum Sonderpreis von 14,00 Euro für zwei Erwachsene und zwei Kinder.

Dem Gewinner des Krombacher Pokals der Herren des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt winkt das große Los. In der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals, die vom 17. bis 20. August 2012 ausgetragen wird, hat unser Landespokalsieger Heimrecht und vielleicht kommt eines der Top-Teams aus der Bundesliga in unser Bundesland.

Finale um den POLYTAN FSA-Pokal der Frauen 2012

Das diesjährige Landespokalfinale der Frauen 2012 wird am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012 ab 15.00 Uhr, im Dessauer Schillerpark ausgetragen.

Der Titelverteidiger und Regionalligist, Hallescher FC, hatte am Ostermontag beim 3:0 Sieg wenig Mühe, beim Verbandsligisten SV 1922 Pouch-Rösa. Erstmals gelang dem aktuellen Tabellenführer der Verbandsliga, SV Rot-Schwarz Edlau der Einzug in das Landespokalfinale. Die Rot Schwarzen gewannen ebenfalls mit 3:0 beim Ligakonkurrenten MSV Wernigerode.

Der Sieger des POLYTAN FSA-Pokal ist dann für den DFB Pokal der Frauen 2012/2013 spielberechtigt.

Sachsen-Anhalts U19 Landesauswahl weiblich Turnierletzter

Mit lediglich 13 Spielerinnen der Jahrgänge 1995, 1994 und 1993 nahm die U19 Landesauswahl von Sachsen-Anhalt am DFB Länderpokal, vom 30. März bis 03. April, in Duisburg teil. Mehrere Spielerinnen haben aus unterschiedlichen Gründen ihre Teilnahme für die U19 Auswahl abgesagt.

Die von Fußballlehrer und Verbandstrainer Steffen Rau sowie Holger Löffelmann betreute Auswahl, musste in allen vier Spielen eine jeweils knappe Niederlage hinnehmen und wurde ohne Punktgewinn nur Tabellenletzter.

Fast alle Spielerinnen gingen an ihre Leistungsgrenzen und zeigten in allen vier Spielen eine tolle Moral sowie großen kämpferischen Einsatz. Leider wurde dieser nicht „belohnt“.

Gegen Brandenburg unterlag Sachsen-Anhalt in einer einseitigen Partie 1:2, mit jeweils 0:1 gingen die Spiele gegen Saarland sowie

Rheinland verloren, wobei der Treffer jeweils vier bzw. drei Minuten vor Spielende fiel. Das „Endspiel“ gegen Thüringen ging zehn Minuten vor Spielende durch einen fragwürdigen Handelfmeter doch noch verloren.

für Sachsen-Anhalt spielten: Anne Richter und Caroline Kieper (beide Hallescher FC); Tina Lorenz und Tanja Krause (beide FC Eintracht Bad Dürrenberg); Stella Hartmann (SG Abus Dessau); Stephanie Abel, Carolin Behling, Pia Forth, Isabelle Knipp, Ulrike Menzel, Ilda Mujovic, Josefin

Reinsch, Marie Schmiedchen (alle Magdeburger FFC)

Die Ergebnisse – U 16 – männlich- Länderpokal

Mit Vorfreude fuhr die Landesauswahl des Jahrgangs 1996 nach Duisburg, obwohl einige Leistungsträger vor der Saison den Verband verlassen haben. Zu Beginn hatte man mit Thüringen einen Gegner auf Augenhöhe. Nach einer ausgeglichenen Partie, die von beiden Seiten mit einem hohen Laufaufwand geführt wurde, hatte Thüringen jedoch das Glück auf seiner Seite und erzielte mit dem Schlusspfiff das 1:0. Vom Kämpferischen konnte man der Mannschaft keinen Vorwurf machen, hatte sie sich bloß nicht belohnt. Am zweiten Spieltag ging es gegen die spielstarke Mannschaft aus der Hansestadt Hamburg. Das Team konnte leider keine echten Torchancen erarbeiten und nicht an die Leistung vom Vortag anknüpfen. Letztendlich wurde das Spiel mit 3:0 verdient verloren. Einziger Lichtblick war Torhüter Danny Ademovic, der Schlimmeres verhindern konnte. Nach dem Ruhetag hatten wir am dritten Spieltag mit Saarland wieder einen

Gegner auf Augenhöhe. Nach einer ausgeglichenen ersten Halbzeit gingen wir mit einem 1:0 durch Connor Niedziella in die Pause. Leider verlor das Team in der zweiten Halbzeit komplett die Linie und scheiterte schließlich mit 1:4. Das war die schlechteste Halbzeit, die die Mannschaft bis dato zeigte. Somit stand man vor dem letzten Spieltag auf dem letzten Tabellenplatz und vor dem Duell mit Mecklenburg Vorpommern mit dem Rücken zur Wand. Das Team führte schon nach 40 Sekunden mit 1:0. Ihr war jedoch die Unsicherheit

anzumerken und man ging mit 2:3 in die Pause. In der zweiten Halbzeit konnte die Partie durch einen Kraftakt der Mannschaft noch zu einem 4:3 umgebogen werden. Besonders hervorzuheben waren Franz Meißner und der dreifache Torschütze Connor Niedziella, die das Team mitrissen und somit Schlimmeres verhinderten. Fazit: Nach einem durchwachsenen Turnier konnte das Team wenigstens mit einem Erfolg zum Ende die Heimreise antreten. Noch etwas Positives zum Schluss: Mit Connor Niedziella (4Treffer) stellten wir zum zweiten Mal hintereinander den besten Torschützen.

Endtabelle: 1. Niedersachsen 4:0 Tore, 7:1 Punkte; 2. Südwest 7:0, 6:2; 3. Bayern 8:2, 6:2; 4. Westfalen 8:5, 6:2; 5. Niederrhein 8:3, 5:3; 6. Hamburg 7:3, 5:3; 7. Südbaden 6:2, 5:3; 8. Hessen 6:3, 5:3; 9. Berlin 4:4, 5:3; 10. Baden 7:6, 4:4; 11. Württemberg 4:3, 4:4; 12. Brandenburg 4:5, 4:4; 13. Mittelrhein 7:9, 4:4; 14. Schleswig-Holstein 4:7, 4:4; 15. Sachsen 2:3, 3:5; 16. Rheinland 2:5, 3:5; 17. DFB U15 3:8, 3:5; 18. Thüringen 1:7, 3:5; 19. Saarland 4:7, 2:6; 20. Bremen 0:3, 2:6; **21. Sachsen-Anhalt 5:11, 2:6**; 22. Mecklenburg-Vorpommern 4:9, 0:8.

Erneuter Rückzug in der Landesliga Nord Frauen

Vier Spieltage vor Saisonende zog der Magdeburger FFC seine dritte Mannschaft vom Spielbetrieb der Landesliga Nord zurück. Nach dem SV Grün Gelb Ströbeck ist es in der laufenden Spielserie bereits der zweite Rückzug vom Spielbetrieb.

Der Magdeburger FFC meldete in dieser Saison erstmals für die Landesliga Nord, konnte die Saison

aber aus Mangel an Spielerinnen nicht beenden.

Entsprechend der Spielordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, nach § 23 Absatz 6, ist Magdeburg somit der zweite Absteiger. Zudem werden alle bisher ausgetragenen Spiele annulliert. Statt ursprünglich acht Mannschaften werden mit dem SV Eintracht Walsleben, BSV 79 Magdeburg, SV Grün Weiß Süplingen, SV Grün Weiß Potzehne, SpG Lindenweiler/Gerwisch sowie TuS Elbingerode hoffentlich alle sechs verbliebenen Mannschaften die Saison beenden. In der Staffel Süd spielen lediglich fünf Mannschaften.

Änderungen Anschriftenverzeichnis FSA-KOMPAKT

KFV Salzland

Nach dem 2. Kreisverbandstag des KFV Salzland und den damit verbundenen Neuwahlen ergeben sich Veränderungen in den Zuständigkeiten:

Neu

Präsident des KFV Salzland

Markus Scheibel

Kleiner Grätz 4

39240 Breitenhagen

Tel.: 039294.21193

Mobil: 0172.7158858

E-Mail: m.scheibel@kfv-salzlandkreis.de

Vorsitzender Sportgericht

Sven Tuchen (Post vorerst an die Geschäftsstelle des KFV Salzland-Kontaktdaten sind bekannt)

Tel.: 039296.50077

Mobil: 0172.8505082

E-Mail: s.tuchen@kfv-salzlandkreis.de

Schatzmeister

Frank Krella (Kontaktdaten wie bisher)

SV Cochstedt 1930

Neuer Ansprechpartner und sämtliche Post des Vereins an:

Martin Zimmermann

Carl-von-Ossietzky-Platz 3

06449 Aschersleben

Tel.: 0172/9733521

KFV Anhalt

Schiedsrichteransetzer des KFV Anhalt

Ingolf Kirsch

Neue Telefonnummern:

Festnetz: 03493/352047

Handy: 01523/3652988

Fax: 03493/352046

FSV Bennstedt

Sämtliche Post für den Verein an:

FSV Bennstedt

Eisdorfer Str. 28 a

06198 Salztal

OT Bennstedt